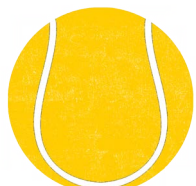


KMU Journal Juni 2015

Am 11. Juni 2015 können Sie mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema **Buchführung und Prüfung in Hinblick auf Gemeinnützigkeit und Spendenabzugsfähigkeit** wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten! Details und Anmeldung unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 Das neue EU-Erbrecht
- 3 Trotz Schenkung einer Immobilie kann dennoch ImmoESt anfallen
- 4 Übertragung von Liegenschaften auf eine Gesellschaft
- 5 Abzugsverbot von Strafen bei Ärzten
- 6 Erleichterungen und Änderungen im gewerblichen Sozialversicherungsrecht
- 7 Mitarbeit im Familienbetrieb – Fallstricke vermeiden!
- 8 Geänderte Rechtsmeinung bei Entgelten für die Einräumung von Leitungsrechten
- 9 Geschäftsführer aufgepasst: Was ist im Falle eines negativen GmbH-Eigenkapitals zu tun?



Das neue EU-Erbrecht

Für Erbfälle in den EU-Mitgliedstaaten sind ab 17. August 2015 die Regelungen der neuen EU-Erbrechtsverordnung verbindlich. Ausgenommen sind lediglich Irland, Dänemark und das Vereinigte Königreich.

Die neue EU-Erbrechtsverordnung enthält einheitliche Bestimmungen darüber, welches Erbrecht im Falle von grenzüberschreitenden Zuständigkeiten anzuwenden ist. Bis dato waren für grenzüberschreitende Verlassenschaftsverfahren die Gerichte beider involvierten Staaten zuständig, wobei sich das anwendbare Recht nach der Staatsbürgerschaft des Verstorbenen richtete. So mussten die mit dem Nachlass befassten österreichischen Gerichte teilweise auch ausländisches Recht anwenden.

Die neue EU-Erbrechtsverordnung besagt nun, dass das **Erbrecht jenes Staates anzuwenden ist, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte**. Auch die Zuständigkeit der Gerichte für Entscheidungen in Erbsachen richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Todeszeitpunkt.

Beispiel

Ein österreichischer Staatsbürger zieht nach seinem Pensionsantritt nach Spanien, verbringt dort seinen Lebensabend und verstirbt in Spanien. Es kommt nun spanisches und nicht mehr österreichisches Erbrecht zur Anwendung. Nur wenn sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hatte, ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Letztwillige Verfügung

Um von vornherein „böse“ Überraschungen durch fremde und unbekanntere Erbrechtsordnungen zu vermeiden (Pflichtteilsansprüche sind in den einzelnen Ländern der EU sehr unterschiedlich geregelt), kann durch eine letztwillige Verfügung (etwa ein Testament) das Recht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsangehörigkeit der Verstorbene besessen hat.

Einen Überblick über das Erbrecht aller EU-Mitgliedstaaten finden Sie auf der Online-Plattform www.successions-europe.eu



Trotz Schenkung einer Immobilie kann dennoch ImmoESt anfallen

Wenn mit der Liegenschaftsübertragung auch Verbindlichkeiten übergehen, ist der Wert dieser Verbindlichkeiten im Verhältnis zum gemeinen Wertes des Grundstückes dafür entscheidend, ob der Erwerb der ImmoESt unterliegt.

Seit dem 1. April 2012 ist für Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken Immobilienertragsteuer (ImmoESt) abzuführen. Erfasst von der Einkommensteuerpflicht sind jedoch nur entgeltliche Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgänge. Nicht der ImmoESt unterliegt die unentgeltliche Übertragung einer Liegenschaft, da hier kein entsprechender Veräußerungsgewinn entsteht. So fällt etwa bei **Schenkungen und Erbschaften keine Immobilienertragsteuer** an.

Selbst für jene Fälle, in denen sich der Übergeber bestimmte Rechte, wie etwa ein Wohnrecht oder ein Fruchtgenussrecht vorbehält, ist keine Einkommensteuer zu entrichten. Es wird dabei lediglich das belastete Grundstück übertragen. Der Wert des zurückbehaltenen Nutzungsrechtes stellt in diesem Zusammenhang keine die Entgeltlichkeit begründende Gegenleistung für die Grundstückübertragung dar.

Anders ist die Situation jedoch, wenn zugleich mit der Liegenschaftsübertragung **Verbindlichkeiten übergehen**. Das gilt etwa für den Fall, dass eine Liegenschaft mit einem Hypothekarkredit belastet ist und/oder Ausgleichszahlungen vorgenommen werden. Betragen diese **mindestens 50 % des gemeinen Wertes des Grundstückes**, so liegt eine Veräußerung durch den Übergeber des Grundstückes vor.

Beispiel

Der Vater überträgt eine Liegenschaft im Wert von € 500.000 an seinen Sohn. Zugleich wird der Sohn dazu verpflichtet, eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 300.000 an seine Schwester zu leisten. Da die Ausgleichszahlung mehr als 50 % des gemeinen Wertes des Grundstückes beträgt, liegt beim Vater ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsvorgang vor, der der ImmoESt unterliegt.

Betragen die übernommenen Verbindlichkeiten weniger als 50 % des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstückes, liegt ein unentgeltlicher Erwerb vor, der nicht der ImmoESt unterliegt.

Beispiel (Variante)

Der Vater überträgt die Liegenschaft im Wert von € 500.000 an den Sohn gegen Übernahme eines aus der Anschaffung offenen Hypothekarkredites in Höhe von € 100.000. Zusätzlich verpflichtet sich der Sohn an seine Schwester € 50.000 zu zahlen. Der Wert der Gegenleistung beträgt in Summe € 150.000 und somit weniger als 50 % des gemeinen Wertes der übertragenen Liegenschaft (€ 500.000). Es ist daher keine ImmoESt zu entrichten.



Übertragung von Liegenschaften auf eine Gesellschaft

Die Übertragung von Liegenschaften vom Gesellschafter als natürliche Person auf Personen- oder Kapitalgesellschaften kann mit sehr hohen Kosten verbunden sein.

In diesem Zusammenhang sind

- die Einkommensteuer,
- die Grunderwerbsteuer,
- die Grundbuchseintragungsgebühr und
- die Gesellschaftsteuer
(noch bis 31. Dezember 2015)

von Bedeutung. Außerdem kommt es darauf an, ob die Übertragung oder Einlage der Liegenschaft auf eine Kapitalgesellschaft oder in eine Personengesellschaft erfolgt.

Kapitalgesellschaft

Die Übertragung der Liegenschaft vom Gesellschafter auf eine Kapitalgesellschaft wird einkommensteuerrechtlich als Tausch gesehen. Die Einlage wird wie ein Verkauf an die Kapitalgesellschaft behandelt und somit unterliegen sämtliche stillen Reserven (= Verkehrswert der Liegenschaft – Anschaffungskosten der Liegenschaft) der 25%igen Immobilienertragsteuer.

War die Liegenschaft zum 1. April 2012 nicht mehr „steuerverfangen“, können pauschale Anschaffungskosten angesetzt werden. Die Bemessungsgrundlage für die 3,5%ige Grunderwerbsteuer ist mindestens der gemeine Wert der Liegenschaft (= Verkehrswert der Liegenschaft).

Die 1,1%ige Grundbuchseintragungsgebühr wird jedoch lediglich vom dreifachen Einheitswert berechnet. Weiters unterliegt die Übertragung der Liegenschaft vom unmittelbaren Gesellschafter (noch bis 31. Dezember 2015) der 1%igen Gesellschaftsteuer vom gemeinen Wert der Liegenschaft.

Personengesellschaft

Bei der Übertragung einer Liegenschaft auf eine Kommanditgesellschaft, bestehend aus einem 100%igen Kommanditisten und einem nicht am Vermögen beteiligten 0%igen Arbeitsgesellschafter, durch den 100%igen Kommanditisten kommt es nicht zu einer Tauschbesteuerung, sondern zu einer Einlage. Dies bedeutet, dass durch den Übertragungsvorgang keine Immobilienertragsteuer anfällt.

Erfolgt die Übertragung einer Liegenschaft auf eine Personengesellschaft, an welcher mehrere Gesellschafter am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt sind, so ist der Übertragungsvorgang in eine Einlage und einen Verkauf aufzusplitten. In Höhe der Beteiligungsquote des einlegenden Gesellschafters fällt keine Immobilienertragsteuer an, für den restlichen Teil wird ein aliquoter Verkauf an die anderen Gesellschafter unterstellt, für welche Immobilienertragsteuer bezahlt werden muss.

Sowohl bei der Grunderwerbsteuer als auch bei der Grundbuchseintragungsgebühr gilt dasselbe wie bei der Kapitalgesellschaft. Gesellschaftsteuer fällt bei der Übertragung auf eine Personengesellschaft keine an. Zu beachten ist aber, dass die GmbH & Co KG als Kapitalgesellschaft qualifiziert wird, weshalb die Übertragung der Liegenschaft noch bis 31. Dezember 2015 der 1%igen Gesellschaftsteuer unterliegt.



Abzugsverbot von Strafen bei Ärzten

Strafen, etwa für zu schnelles Fahren im Rahmen eines ärztlichen Dienstes, können nicht steuermindernd geltend gemacht werden kann.

Seit einigen Jahren ist im Gesetz geregelt, dass Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder den Organen der Europäischen Union verhängt werden, **nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abgesetzt** werden können. Dies gilt ebenso für Abgabenerhöhungen im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz oder für Leistungen aus Anlass eines Rücktritts von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung.

Der Gesetzgeber hat diese Nichtabzugsfähigkeit von Strafen kodifiziert, da Strafen als Kosten der privaten Lebensführung angesehen werden und eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Strafen deren Bußcharakter unterlaufen würde.

Es kommt daher weder darauf an, von welcher Institution die Strafe verhängt, noch welcher Verschuldungsgrad der Strafe zugrunde gelegt wird.

Strafe für Falschparken steuerlich nicht abzugsfähig

Dies bedeutet, dass eine Strafe für zu schnelles Fahren im Rahmen eines ärztlichen Dienstes nicht als Betriebsausgabe steuermindernd geltend gemacht werden kann. Ebenso ist eine Strafe für Falschparken steuerlich nicht abzugsfähig, auch wenn eine „**Arzt-im-Dienst**“-Tafel verwendet wurde. Jedoch kann die Strafe selbst bekämpft werden, da laut Straßenverkehrsordnung Ärzte bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen dürfen, wenn im Fahrzeug eine „Arzt-im-Dienst“-Tafel angebracht ist.

Die Zahlung eines Geldbetrages zum Zwecke des Rücktritts von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft – etwa im Rahmen von ärztlichen Behandlungsfehlern – können ebenfalls nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.



Erleichterungen und Änderungen im gewerblichen Sozialversicherungsrecht

Im gewerblichen Sozialversicherungsrecht sollten Sie einige Änderungen beachten, die zum einen Teil bereits gültig sind, zum anderen Teil erst mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten oder erst in Planung sind.

Serviceleistungen via FinanzOnline

Einzelunternehmer können seit kurzem eine Vielzahl von Diensten und Serviceleistungen der gewerblichen Sozialversicherung via FinanzOnline/USP in Anspruch nehmen und auf die Services des Unternehmensserviceportals und der Sozialversicherungen zugreifen. Zum Beispiel auf

- das persönliche Pensionskonto,
- die SVA-Beitragsvorschreibung,
- das WEBEKU Portal für Dienstgeber oder
- die elektronische Rechnung an die Verwaltung.

Um die Zugriffsmöglichkeit zu aktivieren, muss bei FinanzOnline lediglich beim ersten Einstieg die Kennnummer der Karte auf der Rückseite der E-Card eingegeben werden.

Erhöhung der unterjährigen SV-Beiträge ab 1. Jänner 2016 möglich

Bislang besteht nur die Möglichkeit, SV-Beiträge im laufenden Jahr herabsetzen zu lassen. In Zukunft kann – bei Glaubhaftmachung wesentlich höherer laufender Einkünfte – bei der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt auch ein Antrag auf Erhöhung der Beiträge gestellt werden.

Einzahlung der GSVG-Beiträge ab 1.1.2016 auch in monatlichen Beiträgen

Grundsätzlich werden die nach dem GSVG zu entrichtenden SV-Beiträge quartalsweise vorgeschrieben und sind mit Ablauf des zweiten Kalendermonats des betreffenden Quartals zu zahlen. In Zukunft können die Beiträge auf Antrag in monatlichen Teilbeträgen einbezahlt werden. An der quartalsweisen Vorschreibung ändert dies allerdings nichts.

Ab 2016 geplant: Entfall des Beitragszuschlages bei nachträglicher Meldung der Versicherungspflicht innerhalb von acht Wochen nach Ausstellung des ESt-Bescheides

Derzeit ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet, Beitragszuschläge vorzuschreiben, wenn die Pflichtversicherung nicht schon auf Grund einer „Überschreitungserklärung“ während des laufenden Jahres, sondern erst im Nachhinein auf Grund des Einkommensteuerbescheides gemeldet und festgestellt wird. jetzt ist geplant, dass ein solcher **Beitragszuschlag entfallen** soll, wenn die versicherte Person innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides den Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsträger meldet. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.



Mitarbeit im Familienbetrieb – Fallstricke vermeiden!

Innerhalb des Familienbetriebs ist es oft üblich, dass auch Kinder oder Ehegatten mithelfen. Dabei gilt es aber einige Punkte zu beachten, um im Falle einer Prüfung durch die Sozialversicherungsanstalt oder durch das Finanzamt kein böses Erwachen zu erleben.

Unentgeltlichkeit

Die Unentgeltlichkeit muss ausdrücklich (am besten schriftlich) vereinbart werden. Die schriftliche Vereinbarung kann im Falle einer Kontrolle ein Nachweis sein, dass mangels Vorliegens eines Versicherungsverhältnisses keine Meldepflicht besteht. Die Vereinbarung muss aber auch eingehalten werden: Es dürfen tatsächlich keine Geld- oder Sachbezüge (auch nicht von Dritten!) gewährt werden.

Statt der Unentgeltlichkeit könnte ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden, wobei zu beachten ist, dass der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer nur so viele Stunden im Monat arbeiten darf, dass unter

Zugrundelegung eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes (oder vereinbarten höheren Lohnes) bzw. ortsüblichen Lohnes (bei Nichtgeltung eines Kollektivvertrages) die Geringfügigkeitsgrenze (2015: € 405,98 monatlich) nicht überschritten wird.

Mitarbeit von Ehegatten

Ehegatten können ihre Arbeitsleistungen im Betrieb des anderen entweder aufgrund der familiären Beistandspflicht oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses leisten. Wird Unentgeltlichkeit vereinbart, so kommt es zu keiner Sozialversicherungspflicht. Für die Annahme eines Dienstverhältnisses wird der Abschluss eines hinreichend deutlich zum Ausdruck kommenden Dienstvertrages gefordert, der mit Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen werden würde. Liegt kein ausdrücklicher Dienstvertrag vor, geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Dienste in Erfüllung der familiären Beistands- und Mitwirkungspflicht erbracht werden.

Mitarbeit von Kindern

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt auch bei Kindern die Vermutung, dass sie aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses im Betrieb mitarbeiten. Allerdings unterliegen regelmäßig beschäftigte Kinder trotz vereinbarter Unentgeltlichkeit der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und sind somit bei der Gebietskrankenkasse anzumelden, wenn sie

- das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen,
- keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt (in diesem Fall sind nämlich die besonderen Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu beachten).

Tipp: Ob eine familienhafte Mitarbeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen geleistet wird, muss stets für den Einzelfall geprüft und beurteilt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne!



Geänderte Rechtsmeinung bei Entgelten für die Einräumung von Leitungsrechten

Seit vielen Jahren gibt es bezüglich der Besteuerung von Entschädigungen für Leitungsrechte zwischen den betroffenen Landwirten und der Finanzbehörde Differenzen. Nun ist ab der Veranlagung 2014 sowie für Veranlagungen bis 2013 in allen offenen Fällen eine neue Regelung anzuwenden.

Vereinfacht dargestellt wurde seitens der Finanz bisher nur die Bodenwertminderung auf den beanspruchten Flächen berücksichtigt, während seitens der Landwirte die Wertminderung des gesamten Ackers bzw. der gesamten Wiese berücksichtigt wurde. In weiterer Folge wurde dieser Wert auf den Entschädigungsstreifen umgelegt. Dadurch kam es zu einer prozentmäßig wesentlich **höheren Bodenwertminderung** am Leitungsstreifen. Von der Finanz wurde in weiterer Folge die Regelung getroffen, dass 70 % des Entgelts steuerpflichtig und 30 % steuerfrei sind.

Günstigere Regelung für die Steuerpflichtigen

In einem am 7. Oktober 2014 veröffentlichten Informationsschreiben der Finanzbehörde wurde eine für die Steuerpflichtigen günstigere Regelung getroffen. So sind nun bis zu einer jährlichen Gesamthöhe der Entschädigungszahlung von € 30.000 und bei einem Einmalentgelt von € 50.000, je nach Anteil des Waldes an den entschädigten Flächen, **unterschiedliche Prozentsätze** für die steuerfreien Anteile vorgesehen. Beträgt nämlich der Waldanteil nicht mehr als 10 %, so beträgt der steuerfreie Anteil – wenn sich auf der Fläche kein Mastenstandort befindet – 30 %. Falls ein Mast auf der Entschädigungsfläche steht, beträgt der steuerfreie Anteil 45 %.

Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 %, nicht aber 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 40 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden. Bei höheren Entschädigungsbeträgen ist ein **Gutachten** vorzulegen. Alternativ dazu kann jedoch jedenfalls ein Betrag steuerfrei belassen werden, der den oben angeführten steuerfreien Anteilen bezogen auf € 30.000 bzw. € 50.000 entspricht.

Diese Neuregelung ist ab der Veranlagung 2014 sowie für Veranlagungen bis 2013 in allen offenen (noch nicht oder nicht endgültig rechtskräftig veranlagten) Fällen anzuwenden.



Geschäftsführer aufgepasst: Was ist im Falle eines negativen GmbH-Eigenkapitals zu tun?

Der Geschäftsführer einer GmbH hat eine Vielzahl an unterschiedlichen Vorschriften zu beachten. Weist etwa der Jahresabschluss in der Bilanz ein negatives Eigenkapital aus, so hat er zu prüfen, ob neben der buchmäßigen Überschuldung auch eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vorliegt.

Die Beurteilung dieser Frage erfolgt anhand einer zweistufigen Überschuldungsprüfung:

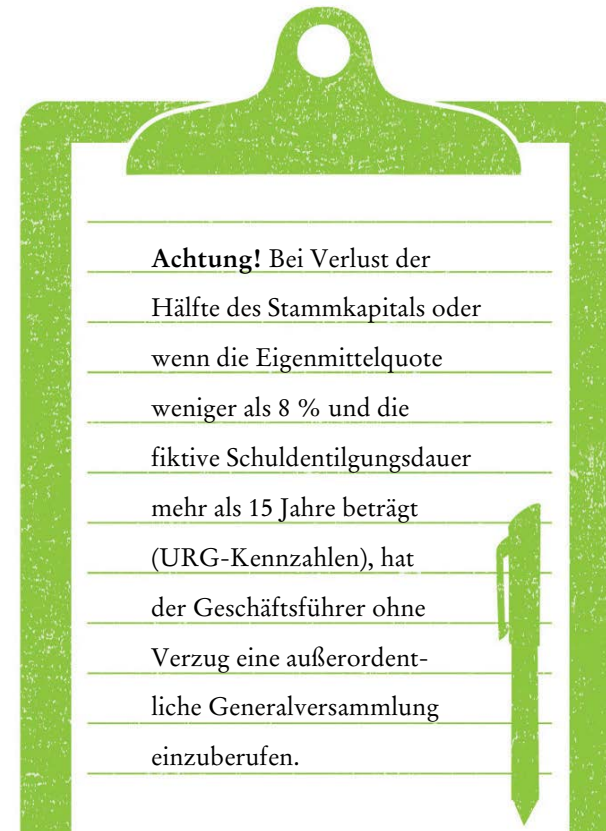
1. Aufstellen eines Vermögensstatus

Dabei sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden des Unternehmens unter der Annahme der Auflösung der Gesellschaft zu bewerten. Es sind daher die **realisierbaren Erlöse bei einem fiktiven Verkauf** des Unternehmens zu ermitteln. Sogenannte „stille Reserven“ werden durch diese Vorgehensweise aufgedeckt (so ist etwa der Verkehrswert einer Liegenschaft höher als der Buchwert). Gezielte Maßnahmen, wie etwa eine Rangrücktrittserklärung, können erheblich zur Verbesserung des Vermögensstatus beitragen.

2. Erstellen einer Fortbestandsprognose

Um eine drohende Insolvenz zu vermeiden, ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob die Gesellschaft zukünftig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Eine solche Fortbestandsprognose umfasst eine Stellungnahme zur aktuellen wirtschaftlichen Situation, eine Einschätzung der künftigen Unternehmensentwicklung und die Einbeziehung der Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen. Der Prognosezeitraum erstreckt sich zumindest über 12 Monate.

Führen beide Prüfschritte zu einem negativen Ergebnis, so liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung vor. Daraus erwächst für den Geschäftsführer die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch **60 Tage nach Eintritt der Überschuldung**, einen Insolvenzantrag zu stellen. Andernfalls drohen neben zahlreichen strafrechtlichen Sanktionen auch **zivilrechtliche Haftungsansprüche** gegenüber den Gesellschaftsgläubigern.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!